

Mietvertrag zur Benutzung des Bondorfer Jugendhauses

Vorbemerkung:

Grundsätzlich kann das Bondorfer Jugendhaus nur von in Bondorf wohnhaften Personen bis einschließlich 25 Jahre für geschlossene, private Veranstaltungen gemietet werden. Eine Vermietung ist nur samstags möglich. Ausnahmen gelten für Vermietungen an Einrichtungen der Gemeinde (Schule/Kindergärten) oder für Vereine (jeweils nach Absprache mit dem Jugendreferat/der Gemeinde).

1. Kontaktdaten des/der Verantwortlichen

Name

Anschrift

Telefonnummer

Mobiltelefon

Emailadresse

nachfolgend „Mieter“ genannt, bekommt von der Gemeinde Bondorf, vertreten durch die Gemeindejugendreferentin Tanja Möllenbeck, das Bondorfer Jugendhaus für eine selbst organisierte und selbst verwaltete Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

2. Nutzung des Jugendhauses

Die Räume sind angemietet und werden zur Nutzung ausschließlich für folgende Termine/Zeiträume überlassen:

_____, von _____ bis _____ Uhr.
Tag, Datum

_____, von _____ bis _____ Uhr.
Tag, Datum

Zweck: _____

3. Schlüssel

Der Mieter bekommt die notwendigen Schlüssel zur Verfügung gestellt und übt für die vereinbarten Zeiten die Schlüsselgewalt aus. Bei Verlust der bzw. eines der Schlüssel haftet der Mieter in vollem Umfang für notwendig werdende Änderungen bzw. den Ersatz der Schließanlage.

Ausgehändigte Einzelschlüssel: _____

Achtung: Die Fenster sind mit abschließbaren Griffen versehen. Der Vermieter hat nach der Veranstaltung dafür zu sorgen, dass alle Fenster geschlossen und verriegelt sind.

4. Verpflichtung

Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich eine private Veranstaltung ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht durchzuführen. Die Personenzahl ist auf maximal 50 Besucher/Gäste beschränkt. Eine öffentliche Veranstaltung ist nicht zulässig. Die Nutzung der Räume ist nur für den vereinbarten Zweck erlaubt. Der Veranstalter hat sicher zu stellen, dass bei der Veranstaltung beteiligte oder auftretende Personen keinerlei verfassungsfeindliche, gewaltverherrlichende, politisch radikale Inhalte verbreiten. Gleiches gilt für Darbietungen pornographischen oder jugendgefährdenden Inhalts sowie für Aktionen, die auf andere Weise die Würde des Menschen oder bestimmter Personengruppen missachten. Sofern der

Gemeinde Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß hiergegen erwarten lassen, hat die Gemeinde das Recht, von diesem Vertrag **fristlos** zurück zu treten und die Veranstaltung zu untersagen bzw. aufzulösen. Ein Schadensersatzanspruch seitens des Veranstalters gegen die Gemeinde ist dabei ausgeschlossen.

5. Rahmenbedingungen

Die Veranstaltung muss bis spätestens 2 Uhr beendet und das Haus abgeschlossen und geräumt sein. Die Musiklautstärke während der gesamten Veranstaltung muss so gewählt sein, dass die Anwohner nicht belästigt werden. Der Lärmpegel im und um das Gebäude ist insbesondere nach 22.00 Uhr so zu halten, dass die Nachbarn nicht gestört werden. Strafanzeigen wegen Ruhestörung etc. gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter verpflichtet sich, das Jugendhaus in einem gründlich geputzten und aufgeräumten Zustand (gemäß der anhängenden Checkliste) zu hinterlassen.

6. Miete

Die Miete beträgt für oben genannte Veranstaltung:

- 50€ für Schüler und Auszubildende 75€ für Berufstätige

7. Kaution

Bei der Schlüsselübergabe muss eine Kaution in Höhe von **250,00 €** hinterlegt werden. Schäden und eventuell zusätzliche Reinigungskosten werden aus der Kaution beglichen. Sind die Gesamtkosten höher als die hinterlegte Kaution, haftet der Mieter für den Fehlbetrag.

Bei offensichtlichen Verstößen gegen diesen Vertrag wird von der Gemeinde Bondorf der Kautionsbetrag in Höhe von 250,00 Euro unwiderruflich einbehalten.

8. Haftung

Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle, über die normale Abnutzung hinausgehenden Schäden, ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn selbst, oder durch Teilnehmer, Besucher oder Gäste entstanden sind.

9. Jugendschutzgesetz

Der Mieter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und weiterer Gesetze. Insbesondere weisen wir auf das Nichtraucherschutzgesetz und das absolute Rauchverbot im Jugendhaus hin.

10. Versicherungsschutz

Ein Versicherungsschutz durch die Gemeinde Bondorf besteht nicht. Die Gemeinde Bondorf wird von jeglicher Haftung freigestellt.

11. Minderjährige

Der Vertrag zwischen Gemeinde, vertreten durch die Gemeindejugendreferentin Tanja Möllenbeck, und einem/einer Minderjährigen kommt nur durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zustande. In diesem Falle ist die permanente Anwesenheit des Erziehungsberechtigten bei der Veranstaltung zwingend erforderlich.

12. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis kann jederzeit fristlos beendet werden, die Gemeinde ist jederzeit berechtigt das Hausrecht auch gegenüber dem Mieter auszuüben.

Bondorf, den _____

Benutzer, persönlich

für die Gemeindeverwaltung Bondorf

Elternteil/Erziehungsberechtigter